Wien Donnerstag den 25. Jänner 1877. X. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Competenzfrage in Wasserrechtsangelegenheiten. Bejahender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die Miteigenthümer der sogenannten „großen Blogotitzer Wehre" im Olsafluße bei T. schlossen rücksichtlich der künftigen Erhaltung dieser Stauanlage am 1. Mai 1854 einen, ob den Realitäten der einzelnen wasserbezugsberechtigten Theilnehmer intabulirten Vertrag ab, in welchem die Concurrenzquote jedes Einzelnen im Falle von Reparaturen und von Neubauten an dieser Wehre festgesetzt und die Bestimmung aufgenommen wurde, daß jeder Theilnehmer, wenn Gefahr am Verzuge ist, das Recht hat, die Reparatur oder den Neubau zur Vermeidung größeren Schadens selbst zu unternehmen und seine Kosten auf Grund einer ordentlich gelegten Rechnung gegen die Uebrigen im Rechtswege geltend zu machen. Durch die Hochwässer im Jahre 1872 wurde die gedachte Wehre zerstört.

Die erzherzogliche Cameral-Direction in T. hat als wasserbezugsberechtigter Theilnehmer dieses Stauwerk mit Genehmigung der Bezirks-Hauptmannschaft in T. herstellen lassen, nach erfolgter Collaudirung des Baues durch die Bezirks-Hauptmannschaft den Gesammtkostenbetrag von 12.873 fl. 33 kr. auf Grund des im Vertrage vom Jahre 1854 aufgestellten Vertheilungsmodus unter die Wasserbezugsberechtigten repartirt und dieselben am 22. April 1875 ersucht, die auf sie vertragsmäßig aufgetheilten Beiträge an das erzherzogliche Rentamt einzuzahlen.

Die Wasserwerksbesitzer verweigerten die Zahlung der Concurrenzbeiträge. Die erzherzogliche Cameral-Direction stellte demnach am 31. Mai 1875 an die Bez.-Hptmsch. das Ansuchen um Prüfung und Anerkennung der Richtigkeit der Baurechnung, dann um Repartition der Baukosten auf die Concurrenten und um Einbringung dieser Kosten von den Betheiligten. Die Competenz der Bez.-Hauptmannsch. gründet die Cameral-Direction auf den Artikel II des Gesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 (schlesisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 51), dann auf die §§ 52, 65, 66, 68 und 75 dieses Gesetzes und auf die Allerhöchste Entschließung vom 30. October 1830 (Gub.-Circ. für Schlesien ddo. 24. November 1830) und hebt insbesondere hervor, daß die auf Grundlage des Vertrages vom 1. Mai 1854 begründet gewesene Genossenschaft, in Gemäßheit des Artikels II des bezogenen Gesetzes auch als eine Wassergenossenschaft im Sinne des § 52 zu gelten hat, deren Rechte und Verbindlichkeiten zwar nach dem Vertrage zu beurtheilen sind, deren Ausübung aber sowie das Verfahren nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes stattzufinden haben, daß daher die Vertheilung und Einhebung der Kosten zur Competenz der politischen Behörden gehört.

Mit dem Bescheide vom 8. Juni 1875, Z. 5533 hat die Bez.-Hptmsch. das Ansuchen der erzherzoglichen Cameral-Direction abgelehnt und dieselbe mit der Geltendmachung ihres Anspruches auf Ersatz der für die Herstellung der Wehre verwendeten Kosten auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, „weil durch den Vertrag vom Jahre 1854 der Maßstab für die Aufbringung der Kosten festgesetzt ist, daher die Nothwendigkeit, die Baukosten im politischen Wege unter die Betheiligten zu vertheilen, entfällt, und weil nach diesem Vertrage der Ersatz von vorgeschossenen Baukosten von den übrigen wasserbezugsberechtigten Theilnehmern im Rechtswege geltend zu machen, daher die Einhebung dieser Kosten im politischen Zwangswege nicht thunlich ist".

Dem gegen diesen Bescheid ergriffenen Recurse, in welchem sich die Cameral-Direction auf die in ihrem Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft geltend gemachten Competenzgründe beruft, hat die k. k. Landesregierung unterm 27. Juli 1875, Z. 6114 aus folgenden Gründen keine Folge gegeben: „Die Concurrenzverpflichtung der Inhaber jener Wasserwerke, welche an dem durch die Wehre gespeisten Mühlgraben liegen, gründet sich auf den Vertrag vom 1. Mai 1854. Durch diesen Vertrag werden die Beziehungen der Wasserwerksinhaber vollständig geregelt, es ist nicht nur die Concurrenzquote jedes Einzelnen festgesetzt, sondern auch auf die, in Folge Auflassung eines Wasserwerkes eintretende Aenderung der Beitragsverpflichtung vorgedacht. Das Verhältniß der Wasserrechtsinhaber beruht auf privatrechtlicher Grundlage; die hieraus sich ergebenden Streitigkeiten können daher nur von dem competenten Gerichte entschieden werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870, namentlich die der §§ 65, 66 und 68 können auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, denn wenn auch die Theilhaber der Wehre und des von dort sich herabziehenden Mühlgrabens als eine Gesellschaft angesehen werden

müssen, so können ihnen doch nicht die den Wassergenossenschaften eingeräumten Rechte zuerkannt werden, weil sie sich nicht im Sinne des Gesetzes als Genossenschaft constituirt und ihre behördliche Anerkennung erwirkt haben."

Das k. k. Ackerbauministerium hat über den Ministerialrecurs der erzherzoglichen Cameraldirection mit dem Erlasse vom 2. October 1875, Z. 9934 „die Entscheidung der k. k. Landesregierung behoben und die instanzmäßige Entscheidung dieser, nach den Bestimmungen des § 43 des Gesetzes vom 28. August 1870 zu beurtheilenden Angelegenheit angeordnet, da der in der Entscheidung der k. k. Landesregierung angezogene das Concurrenzverhältniß der Inhaber jener Wasserwerke, welche an dem durch das erwähnte Wehr gespeisten Mühlgraben liegen, regelnde Vertrag vom 1. Mai 1854 gemäß Artikel II des berufenen Gesetzes nur für die Beurtheilung des Bestandes und Umfanges der hieraus sich ergebenden Rechte maßgebend ist, während sich die Ausübung derselben und das Verfahren nach diesem Gesetze zu richten haben, daher gemäß § 75 desselben Gesetzes hier die Competenz der politischen Behörde eintritt."

Gleichzeitig spielte sich diese Competenzfrage auch bei den k. k. Gerichtsbehörden ab.

Der wasserbezugsberechtigte Theilnehmer und Eigenthümer der Großmühle sub Nr. 10 in T. erblickte nämlich in dem an ihn gestellten Begehren der erzherzoglichen Cameraldirection, die Cocurrenzquote per 3638 fl. 12 kr. an das erzherzogliche Rentamt zu bezahlen, eine Berühmung seitens der erzherzoglichen Kammer und brachte demgemäß am 3. Mai 1875 (somit vor Einbringung des oberwähnten Ansuchens der Cameraldirection bei der Bezirkshauptmannschaft) bei dem k. k. Kreisgerichte in T. die Aufforderungsklage ein, in welcher derselbe das Petit stellt, dieser Kammer die Ausführung ihrer angeblichen Forderung per 3638 fl. 12 kr. bei sonstiger Auflage des ewigen Stillschweigens aufzutragen.

Gegen diese Klage hat die erzherzogliche Kammer die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit aus dem Grunde erhoben, weil nach ihrer Ansicht der Klagsgegenstand, nämlich der von ihr gegen den Kläger gestellte Wehrconcurrenzbeitrag eine Angelegenheit sei, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) und des schles. Landesgesetzes vom 28. August 1870 über das Wasserrecht zunächst von der Administrativbehörde zu entscheiden ist.

Mit dem Urtheile vom 31. December 1875, Z. 11.263 hat das k. k. Kreisgericht der von der erzherzoglichen Cameraldirection erhobenen Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes Folge gegeben und die Provocationsklage abgewiesen und zwar aus nachstehenden Gründen: „Wenn man auch im vorliegenden Falle ein Vorhandensein einer Wassergenossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 28 August 1870 nicht annehmen kann, weil nach § 56 desselben die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der politischen Behörde bedingt ist, so müssen doch im gegenwärtigen Falle die über Wassergenossenschaften erlassenen Bestimmungen analoge Anwendung finden, weil außer der Anerkennung von Seite der politischen Behörde alle Merkmale einer solchen vorhanden sind. — Ist dies aber der Fall, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser Gegenstand in Gemäßheit der §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 28. August 1870 vor die politischen Behörden gehört. Daß aber eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Wassergenossenschaften für den vorliegenden Fall stattfinden muß, ist begründet in der Erwägung, daß die Frage, um die es sich handelt, mit einem Gegenstande von eminent öffentlichem Interesse, nämlich mit einem Wasserbaue im innigsten Zusammenhange steht, — daß die Tendenz der Gesetzgebung dahin geht, solche Gegenstände den politischen Behörden zur Entscheidung zuzuweisen, aus dem leicht erklärlichen Grunde, weil hier die öffentlichen Interessen überwiegen und die Privatinteressen in den Hintergrund treten, — weiter in der Erwägung, daß die Nachlässigkeit oder Gleichgiltigkeit der einen oder der anderen Partei oder sämmtlicher Theilhaber, die staatliche Anerkennung ihrer Genossenschaft zu erwerben, nicht zur Folge haben kann, daß Gegenstände, die das Gesetz den politischen Behörden zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen wissen will, ihrer Competenz entzogen werden. — Wenn auch der zwischen den Interessenten geschlossene Vertrag vom 1. Mai 1854 ausdrücklich des Rechtsweges erwähnt, so kann die Frage, ob ein Gegenstand vor den Civilgerichten oder den politischen Behörden auszutragen sei, nicht dem privaten Uebereinkommen der Betheiligten überlassen werden, weil hier nicht bloß Privat- sondern öffentliche Interessen im Spiele sind. Einem solchen Privatübereinkommen steht das Hofdecret vom 15. Jänner 1785, Z. 621 J. G. S. entgegen, welches bestimmt, daß die den Parteien eingeräumte Befugniß sich die Art des Verfahrens zu wählen, sich nicht auf ein ganz besonderes Verfahren ausdehne, sondern der Sinn des Gesetzes nur dahin gehe, daß den Parteien gestattet ist, entweder mit mehreren Reden oder mit anderen Fristen oder theils schriftlich, theils mündlich in die Verhandlung einzutreten."

Ueber Appellation des Eigenthümers der Großmühle hat das k. k. Ober-Landesgericht mit Urtheil vom 12. April 1876, Z. 3114 das Erkenntniß des k. k. Kreisgerichtes abgeändert und die von der erzherzoglichen Kammer erhobene Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit gegen die Anhängigmachung der Aufforderungsklage zurückgewiesen.

Die Entscheidungsgründe lauten:

„Bei Entscheidung der Klagscompetenz ist es maßgebend, ob die aufgeforderte Klage, nämlich die Ausführung der an den Kläger von Seite der erzherzoglichen Kammer gestellten Forderung von 3638 fl. 12 kr., sich auf einen Privattitel stützt oder nicht, weil im ersteren Falle die Zuständigkeit des Gerichtes und im letzteren Falle der Administrativbehörde nach Inhalt der Wasserrechtsgesetze einzutreten hat.

Wird nun in Erwägung gezogen, daß die erzherzogliche Kammer die Wehrherstellung auf ihre eigene Kosten und die Vertheilung dieser Kosten in Gemäßheit des Vertrages vom 1. Mai 1854 auf die Wehreigenthümer vorgenommen und gestützt darauf den Kläger zur Zahlung des aufgetheilten Betrages per 3638 fl. 12 kr. aufgefordert hat, — daß dieser Auftheilung eine Concurrenzverhandlung im politischen Wege nicht vorhergegangen ist, — daß die von der Administrativbehörde festgesetzten Kosten und Entschädigungsbeträge nach dem Wasserrechtsgesetze vom 28. August 1870 und insbesondere nach § 20, 21, 33, 37, 39, 44, 51, 65, 66 und 68 nur dann im politischen Zwangswege einzubringen sind, wenn es sich um öffentliche und Genossenschaftszwecke handelt, — daß von dem letzteren Falle hier, wo es sich lediglich um die Einbringung des von der erzherzoglichen Kammer vorgestreckten und aufgetheilten Kostenaufwandes handelt, und weil noch keine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes bestand, keine Rede sei kann, — daß die an den Kläger gestellte Forderung zur Kostenvergütung an die Kammer aus einem Privattitel, nämlich dem Vertrage vom Jahre 1854 gestellt werden konnte und wurde und daß sich die erzherzogliche Kammer zur Begründung ihres, gegen den Kläger gestellten Forderungsanspruches, was ihr erst in der aufgeforderten Klage zu thun obliegen wird, auf einer erst in der Schwebe befindlichen Concurrenzverhandlung im politischen Wege nicht berufen und deshalb die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit der aufgeforderten Klage um so weniger entgegensetzen kann, als das Resultat dieser Verhandlung und die dabei festgestellte Ziffer des Concurrenzbeitrages ganz unbekannt ist, und hievon nicht hier, sondern nur in dem seinerzeitigen provocirten Processe der geeignete Gebrauch gemacht werden könnte, — endlich, daß alle Einwendungen privatrechtlicher Natur gegen die Zahlungsforderung nur im Rechtswege ausgetragen werden können, — so erscheint es als unzweifelhaft, daß die Gerichtscompetenz sowohl für die Aufforderungs- als auch für die aufgeforderte Klage aufliege und daß weder diese noch jene vor das Forum der Administrativbehörde gezogen werden könne".

Ueber das Revisionsbegehren der erzherzoglichen Kammer hat der k. k. oberste Gerichtshof mit der Entscheidung vom 3. November 1876, Z. 7630 das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes aus nachstehenden Gründen bestätigt:

„Der Anspruch der erzherzoglichen Kammer auf den Quotienten per 3638 fl. 12 kr. gründet sich auf einen rechtsförmlich abgeschlossenen und ob den Realitäten der wasserbezugsberechtigten Theilnehmer überdies intabulirten Vertrag vom 1. Mai 1854, folglich auf einen reinen Privatrechtstitel, dessen Austragung, falls sich hiezu die Kammer in Folge der Aufforderungsklage veranlaßt sehen sollte, als zur Competenz der Gerichte gehörig anerkannt werden muß, zumal als sich das Rechtsverhältniß lediglich in die Frage zuspitzt, ob die Cameraldirection berechtigt sei, auf Grund dieses Vertrages von dem Eigenthümer der Großmühle den Rückersatz der von ihr bestrittenen Bau-Auslagen in dem quotientenmäßigen Betrage von 3638 fl. 12 kr. zu fordern und ob dieser Berechtigung die entsprechende Verpflichtung des Eigenthümers der genannten Mühle auch zur Seite steht. — Der Entscheidung dieser Frage liegt aber die Rücksichtsnahme auf ein öffentliches Interesse ganz fern.

Denn die durch den Vertrag vom Jahre 1854 zu Stande gekommene Gemeinschaft kann nicht als eine Wassergenossenschaft im Sinne des § 20 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 und des II. Abschnittes des Landesgesetzes vom 28. August 1870 angesehen werden, und es finden daher auf dieselbe die in den §§ 52 bis 68 des Landesgesetzes enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung. — Demgemäß greifen im gegenwärtigen Falle auch jene Anordnungen nicht Platz, welche wie in den §§ 65, 66 und 68 des citirten Gesetzes — die Ermittlung und Eintreibung von Concurrenzbeiträgen zum Gegenstande haben, zumal nach dem Vertrage vom Jahre 1854 schon im vorhinein der Quotient bestimmt wurde, nach welchem die vertragsschließenden Theile zu den Bau-Auslagen zu concurriren haben. Es liegt aber auch ein anderer in dem schlesischen Wasserrechtsgesetze vorgesehener Fall einer Ingerenz der politischen Behörde behufs Ermittelung eines Concurrenzbeitrages nicht vor, daher die Berufung der Kammer auf die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes in Betreff der Concurrenzleistung die erhobene Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit zu begründen nicht vermag.

Es ist wohl allerdings richtig, daß durch Privatverträge kein Uebereinkommen getroffen werden darf, wodurch die im öffentlichen Interesse erlassenen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes alterirt werden könnten. Diese Voraussetzung ist aber bei dem Vertrage vom Jahre 1854 auch nicht vorhanden.

Wie die erzherzogliche Kammer in ihrer Revisionsbeschwerde selbst anführt, wurde der Bau des Wehres nach von ihr früher eingeholter politischer Bewilligung geführt und der Bau nach dessen Vollendung wieder von der politischen Behörde collaudirt. Darnach ist die den politischen Behörden nach dem Wasserrechtsgesetze zustehende Ingerenz in Betreff der Herstellung des Bau-Objectes bereits eingetreten, und die Frage, die noch übrig bleibt, nämlich in Betreff der Beitragsleistung zu den Baukosten, erscheint der Competenz der politischen Behörde vollständig entzogen, weil der Beitragsquotient zu diesen Kosten unter den Theilnehmenden bereits vertragsmäßig festgestellt wurde, und ein solches Uebereinkommen den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes nicht entgegensteht. Deßhalb ist auch die Berufung der allerhöchsten Entschließung vom 30. October 1830 für die Incompetenzeinwendung ganz unerheblich, weil, abgesehen davon, daß die Bestimmungen dieser allerhöchsten Entschließung durch das Gesetz vom 30. Mai 1869 und den Artikel I des schles. Landesgesetzes behoben erscheinen, dieselben rücksichtlich der Auftheilung und Einhebung der Concurrenzbeiträge eben von dem Mangel einer vorherigen Einigung der Parteien ausgehen, diese Einigung aber vorliegend u. z. in bindender vertragsmäßiger Form vorhanden ist. Endlich kann auch der Artikel II des Wasserrechtsgesetzes für Schlesien zur Begründung der Incompetenzeinwendung mit Erfolg nicht geltend gemacht werden; der in diesem Artikel vorkommende Satz: „Die Ausübung derselben (namentlich der nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- und sonstigen auf Wasser Bezug habenden Rechte) sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze" will offenbar nur so viel sagen, daß an Stelle der früheren, die Ausübung der auf Wasser Bezug habenden Rechte und das diesfällige Verfahren regelnden Vorschriften nunmehr die Bestimmungen des neuen Wassergesetzes zu treten haben.

Im gegenwärtigen Falle jedoch handelt es sich gar nicht um die Ausübung eines auf Wasserbenützung oder sonst auf Wasser Bezug habenden Rechtes und auf das dabei einzuhaltende Verfahren. Der Gegenstand des Streites bewegt sich nicht um einen Vorgang in der Procedur aus Anlaß der Wasserbenützung oder eines sonst sich auf Wasser beziehenden Rechtes, sondern betrifft die rein materiell-rechtliche Frage, ob der Mühlenbesitzer sub Nr. 10 schuldig sei, den von ihm auf Grund des Vertrages vom 1. Mai 1854 geforderten Beitragsquotienten per 3638 fl. 12 kr. an die erzherz. Cameraldirection zu bezahlen, und zur Entscheidung dieser Frage sind nach dem Gesagten nur die Gerichte competent".

Ungeachtet zur Zeit der Erfließung des vorbezogenen Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 2. October 1875, Z. 9934 die Competenzfrage bei den Gerichtsbehörden in Schwebe war, hat die Bezirkshauptmannschaft in T. in Gemäßheit dieses Ministerialerlasses unterm 2. Februar 1876, Z. 1074 die Verhandlung wegen Auftheilung und Eintreibung der Kosten für die Herstellung der Wehre anberaumt und sämmtliche Interessenten zu dieser Verhandlung eingeladen. Der Eigenthümer der Großmühle ersuchte, in der gegen diese Verfügung eingebrachten Berufung um Sistirung der anberaumten Verhandlung bis zu definitiven Entscheidung über die Frage der Competenz, da die Competenzfrage bereits der Judicatur der Gerichte unterbreitet wurde und für dieselbe Angelegenheit nicht die politischen Behörden und gleichzeitig die Gerichtsbehörden competent sein können.

Dieser Berufung hat die k. k. Landesregierung unterm 29. Februar 1876, Z. 1448 Folge gegeben und angeordnet, die Verhandlung bis nach Rechtskraft der richterlichen Entscheidung über die Competenzfrage in suspenso zu belassen.

Ueber den Ministerialrecurs der erzherzoglichen Cameraldirection hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 19. Mai 1876, Z. 4193 die Entscheidung der k. k. Landesregierung aufgehoben und den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid aufrecht erhalten, „nachdem durch die von der Bezirkshauptmannschaft eingeleitete Verhandlung der Entscheidung über die anhängige Rechtsfrage nicht präjudicirt wird".

Diese Verhandlung wurde jedoch bei der Bezirkshauptmannschaft nicht gepflogen, weil die erzherzogliche Cameraldirection in einer nachträglichen Eingabe bei der Bezirkshauptmannschaft um Sistirung der diesfälligen Verhandlung eingeschritten ist, welchem Einschreiten selbstverständlich willfahrt wurde.

In Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 18. April 1869, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse (R. G. Bl. Nr. 44) wurde dieser Fall von der Bezirkshauptmannschaft der k. k. Landesregierung angezeigt *).

R—g

Zur Begründung des Besitzes eines Waldes ist nicht nothwendig nachzuweisen, daß die Besitzacte jedes Jahr wiederholt wurden.

Nach einem mehrjährigen Besitze eines Gutes wurde der Eigenthümer desselben im Besitze einer Waldparcelle gestört. Er erhob daher die Besitzstörungsklage, konnte jedoch die eigenen Besitzacte nicht nachweisen und berief sich in Folge dessen auf die Besitzacte seiner Vorfahren.

Die erste Instanz hat dem Provisorialbegehren des Klägers stattgegeben, dagegen das k. k. O. L. G. in Krakau mit dem Bescheide vom 23. Februar 1876, Z. 1401, dasselbe abgewiesen aus dem Grunde, daß Kläger für eine eigene factische Besitzausübung keinen gerichtsordnungsmäßig hinreichenden Beweis beigebracht hat.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch laut Entscheidung vom 13. Juni 1876, Z. 6755, den erstrichterlichen Bescheid bestätigt, denn die überwiegende Mehrzahl der Zeugenaussagen stimmt darin überein, daß die Besitzvorfahren des Klägers bis zum Verlaufe von 10—12 Jahren zurückgerechnet, die streitige Waldparcelle durch Abstocken von Holz, Ausschichten von Scheiterholz und Weiden des Viehes benützt, also bis in die letzte Zeit Besitzhandlungen daselbst ausgeübt haben, welche umsomehr vom Kläger als Nachweis seines factischen Besitzes geltend gemacht werden können, als überhaupt die Besitzausübungen der Vorfahren des letzten Besitzers dem Letzteren aus dem Gesetze zu Gute kommen, als ferner die Abweisung der Provisorialklage bloß aus dem Grunde, daß Kläger für eine eigene factische Besitzausübung keinen gerichtsordnungsmäßig hinreichenden Beweis beigebracht hat, umsoweniger stichhältig erscheint, als es sich um gewisse Acte des factischen Besitzes im Walde handelt, die gerade nicht nothwendig jedes Jahr wiederholt werden müssen.

Ger.-H.

Zur Frage inwiefern bei Jagdlicitationen stattfindende Verabredungen, welche das Erträgniß der Gemeindejagd zu schmälern im Stande sind, für die Genehmigung des Jagdverpachtungsactes von Einfluß sein können.

Am 19. Juli 1876 wurde die Gemeindejagd von W. unter der Intervention der Bezirkshauptmannschaft licitirt, und erstand dieselbe der Kaffeesieder Franz O. um den Preis von 55 fl. Die fragliche Jagdpachtung wurde unterm 22. Juli 1876 von der politischen Behörde genehmigt.

Am 23. Juli 1876 bereits baten der Gemeindevorsteher von W. und ein Grundbesitzer aus dieser Gemeinde, daß die Bezirkshauptmann-

*) Wir werden den Ausgang des Falles seinerzeit nachtragen. D. Red.

schaft den Licitationsact annulliren möge, weil der Ersteher O. die beiden Mitlicitanten J. und Notar F. vom Höherbieten dadurch abgehalten habe, daß er ihnen gesagt, er werde gemeinschaftlich mit ihnen die W. . . er Jagdbarkeit ausüben, und wolle die fragliche Jagd für die zu creirende Jagdgesellschaft „O., F. und J." erstehen. Als nun nach Beendigung des Licitationsactes J. und F. auf den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages gedrungen, habe O. davon nichts wissen wollen. J. und F. hätten ursprünglich die Absicht gehabt, bis zu 100 fl. mitzubieten, ja dieselben seien noch jetzt bereit und erklären, die Jagd von W. mit 100 fl. zu pachten. J. und F. haben die Eingabe mit unterzeichnet.

Die Bezirkshauptmannschaft lehnte jedoch das Ansuchen ab, und zwar aus nachstehenden Gründen:

„Der Licitationsact sei correct, gegen die Persönlichkeit des Erstehers obwalte kein Bedenken. Die vorgebliche Verabredung wäre nur dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn Jagdpachtungen durch Gesellschafter absolut unstatthaft wären. Im vorliegenden Falle könnte vielleicht vom Versuche der Bildung einer (an sich erlaubten) Jagdgesellschaft gesprochen werden. Ueberhaupt seien Licitationen aus dem Titel späterer Reue oder des Mangels eigener Vorsicht nicht anfechtbar. Der behauptete Ausfall an Pachteinkommen sei ebenfalls kein Nichtigkeitsgrund, weil die Annahme nachträglicher Offerten in den Licitationsbedingnissen nicht vorgesehen sei, auch durch Würdigung eines solchen nachträglichen Antrages entgegen den Bedingnissen — der Charakter und Werth von Licitationen vernichtet und diese völlig discreditirt würden. Die politische Genehmigung des Licitationsactes werde sich lediglich zum Zwecke der Prüfung der Qualification des Erstehers und keineswegs aus finanziellen Motiven vorbehalten".

Gegen diese Erledigung der Bezirkshauptmannschaft recurrirten der Gemeindevorsteher von W. und Joseph J. an die Landesstelle und deuteten an, daß in der Handlung des O. vielleicht eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 197, 200 Strafgesetz gefunden werden könne, daß aber die Behörden, wenn sie die Handlung des O. passiren lassen würden, diesem eine Prämie für seine Handlung ertheilen würden. O. habe die Position, die er jetzt als Jagdersteher inne habe, sich erschlichen. Recurrenten suchen endlich zu deduciren, daß, wenn und weil der Gesellschaftsvertrag auf einem unerlaubten Rechtstitel basire, weil ein Paciscent in Irrthum geführt sei, der Vertrag nebst Folgen rechtlich unwirksam und unter Umständen — wie in concreto — behördlich zu annulliren sei.

Die Landesstelle gab dem Recurse keine Folge, weil der Licitationsact correct sei, und auf privatrechtliche Verhältnisse nach § 16 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 nicht Rücksicht genommen werden könne.

Nunmehr brachte der Gemeindevorsteher von W. den Ministerialrecurs ein.

Das Ackerbauministerium hob hierauf laut Erlasses vom 22. November 1876, Z. 12798 die Entscheidungen der I. und II. Instanz auf und beauftragte die Bezirkshauptmannschaft, durch Vernehmung des Joseph J., des Notars F. und des Franz O. und auf sonstige zweckdienliche Weise die der Beschwerde der Gemeinde W. zum Grunde gelegten Thatumstände zu erheben und darnach in erster Instanz meritorisch zu entscheiden.

Das gedachte Ministerium motivirte seine Entscheidung wie folgt;

„Nach der A. h. Entschließung vom 26. April 1838 sind Verträge, wodurch jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten Licitation als Mitbieter nicht zu erscheinen oder gar nicht mitzubieten verspricht, ungültig. Wenngleich nun nach dem Hofkanzleidecrete vom 6. Juni 1838, Z. 12593 (J.-G.-S. Nr. 277) derlei unerlaubte Verabredungen die Versteigerung selbst nicht ungiltig machen, so können sie doch nach dem Hofdecrete vom 16. October 1797 die Folge haben, daß die „Bestätigung" solcher Versteigerungs-Verhandlungen verweigert wird, wo eine solche (wie bei Verpachtungen der Gemeindejagden nach § 4 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257) erforderlich ist.

Ganz abgesehen übrigens von der citirten Gesetzesstelle ist schon an sich eine vor dem Licitationsacte geschehene Verabredung, wie sie von der recurrirenden Partei behauptet wird, geeignet, die Nichtertheilung der politischen Bestätigung des Licitationsactes zu begründen.

Da nämlich § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852 der politischen Behörde ausdrücklich die Bestätigung des Verpachtungsactes überträgt, liegt es im Wirkungskreise und der Aufgabe der politischen Behörden, den Verpachtungsact in allen seinen Beziehungen zu prüfen, nachtheilige und gesetzlich verbotene Verabredungen, welche das den Grundbesitzern einer Gemeinde zukommende Reinerträgniß zu schmälern im Stande sind, hintanzuhalten und die Vermögensrechte der Grundbesitzer gegen derlei Schmälerungen zu sichern.

Der von der Landesstelle bezogene § 16 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, hat auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, indem es sich nirgends um eine Einwendung aus einem privatrechtlichen Titel handelt.

In concreto hat die Bezirkshauptmannschaft schon am 22. Juli 1876 den Verpachtungsact mit der Genehmigungsclausel versehen, es ist jedoch aus den Acten nicht ersichtlich, ob und wann hierüber eine Verständigung der Gemeindevorstehung und beziehungsweise des Jagdpächters erfolgte. Und da schon am 23. Juli 1876 von der dazu zweifellos legitimirten Gemeindevorstehung die Einsprache erhoben, beziehungsweise der Recurs an die Landesstelle ergriffen wurde, war es Aufgabe der politischen Behörde, die Frage, ob die politische Bestätigung zu ertheilen, beziehungsweise im Recurswege zu genehmigen sei, vorerst durch die angeordneten Erhebungen klar zu stellen."

E — e

Personalien.

Seine Majestät haben die Wahl des Dr. Maximilian d'Angeli zum Podestà der reichsunmittelbaren Stadt Triest bestätigt.

Seine Majestät haben dem Generalinspector der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn Wilhelm Eichler Ritter v. Eichkron die A. h. Zufriedenheit bekannt geben lassen und dem Generaldirector der priv. Karl-Ludwigbahn Dr. Eduard Sochor Ritter v. Friedrichsthal taxfrei den Titel eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe bei der Landesregierung für Schlesien Johann Ritter Stellwag v. Carion den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den außerordentlichen Gesandten am kgl. niederl. Hofe Heinrich Freiherrn v. Haymerle unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung der Würde eines geheimen Rathes zum k. u. k. Botschafter am italienischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben den Cavaliere Emilio Gherzo in Ravenna zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe in Ragusa Paul Ritter v. Rescetar anläßlich dessen Pensionirung das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- u. Ministerialsecretär des Ministerium des Aeußern Alexander v. Okolicsányi den Titel eines Legationsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem nautischen Inspector der Seebehörde in Triest Alois Zamara den Titel und Charakter eines nautischen Oberinspectors taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Josef Scheiber zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Dr. Johann Polek zum Amanuensis der Universitätsbibliothek in Czernowitz ernannt.

Erledigungen.

Concipistenstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Linz mit 500 fl. Adjutum, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 290.)

Sechs Postassistentenstellen für Wien und Umgebung mit 600 fl. Gehalt und Activitätszulage gegen Caution, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 294.)

Provisorische Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 297.)

Forstassistentenstelle bei der Bukowinaer Religionsfondsdirection in der eilften Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 7.)

Bezirkshauptmannsstelle für die politische Verwaltungnin Krain mit der siebenten Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 9.)

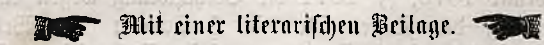
Controlorstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Triest mit der neunten Rangsclasse, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 11.)

Bezirksarztesstelle in Oberösterreich für die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit der zehnten Rangsclasse bis 14 Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Amanuensisstelle an der Wiener Universitätsbibliothek mit 600 fl. Gehalt und 400 fl. Activitätszulage bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Eine Inspectors- und 12 Revisorenstellen beim Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien; die Inspectorsstelle mit monatlich 100 fl. Gehalt und 30 fl. Quartiergeld, von den Revisorenstellen jede mit monatlichen 60 fl. Gehalt und 18 fl. Quartiergeld bis 1 Februar. (Amtsbl. Nr. 14.)

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr 16)



Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.